

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1848

6 (30.3.1848)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 6.

30. März.

Rechte und Pflichten.

Auf eine Eingabe des bad. ärztlichen Vereins an die oberste Medicinalbehörde, dieselbe möge ihm gestatten, die Wünsche und Ansichten seiner Mitglieder in Betreff der künftigen Medicinalordnung, welche die Pflichten und Rechte der Aerzte festzustellen hat, ihr vorlegen zu dürfen, ertheilte Großh. Sanitätskommission am 17. November 1847 den kurzen Bescheid, „daß dem Gesuche nicht entsprochen werden könne.“ (Mitth. v. 1847, Nr. 8 und 16).

In der 17. Sitzung der ersten Kammer der Landstände am vergangenen 3. März sprach Staatsrath Beck die Worte: „Es wird sehr nothwendig werden, nach dem Geiste der jetzigen Zeit Staatsbürger, welche nicht im regelmäßigen Staatsdienste stehen, bei der öffentlichen Verwaltung gleichwohl mit zu betheiligen. Diese Einrichtung besteht nun aber bei uns nur an der Spitze der Verwaltung und abwärts findet sich nichts Aehnliches vor. Es wird nöthig, daß man auch in untergeordneten Kreisen ähnliche Einrichtungen treffe, und daß auch dort die Interessen Derjenigen, die mitten im Volke leben, zur Verwaltung benützt werden, so daß auch in diesen Kreisen volksthümliche Elemente, wie es naturgemäß ist, der Verwaltung mehr Vertrauen verschaffen.“

Es liegt hierin eine scheinbare Dysharmonie in den leitenden Grundfäden, welche ihre Erklärung und Verständigung jedoch durch den Kalender finden wird.

Wir haben vollkommen anzuerkennen, daß Baden in seiner medizinischen Gesetzgebung und Verwaltung den meisten Ländern voran ist. Das hindert nicht, daß ihr nicht noch viele Mängel ankleben, das hindert vor Allem nicht, daß, während mit aller Umsicht das körperliche Wohl der Staatsangehörigen behütet wird, für die Lage des Arztes selbst am wenigsten gesorgt ist.

1849.

Der unangestellte Arzt nimmt heute noch keine andere Stellung ein, als ihm der Lizenzschein und die Physikatordnung von 1806 angewiesen, und die neuentworfene Medizinalordnung von 1840 hatte trotz der seither so vielfach umgestalteten ärztlichen Verhältnisse hierin keine Aenderung gewollt. Es ist deshalb so begreiflich und so entschuldbar, daß die Aerzte wünschen mußten, ihre Verhältnisse in eigener Auffassung zu zeichnen, da der Schuster nicht der ist, der am besten fühlt, wo der Schuh drückt.

Man wird annehmen dürfen, daß in einem geordneten Staate in der gesammten Gesellschaft sowohl als in jedem einzelnen Stande die Pflichten und Rechte sich gegenseitig die Wage halten müssen. Es ist eine Anomalie, welche sich nicht mit der Gerechtigkeit verträgt, wenn der Einzelne oder ganze Stände gesetzmäßig zu Opfern zum Besten des Ganzen verpflichtet sind, oder nach der Idee eines gewissen Regierungssystems zu Verpflichtungen gezwungen werden, denen die Gegenseitigkeit, denen der Entgelt fehlt, die höchstens mit Hoffnungen bezahlt werden. Daß der Stand der Aerzte aber bei uns, noch mehr im übrigen Deutschl., in diesem Falle ist, will ich durch eine einfache Gegenüberstellung ihrer Pflichten und ihrer Rechte zeigen. Daß ich hier nur von dem Privatarzte spreche, brauche ich kaum zu bemerken, da der Staatsarzt alle seine Verpflichtungen verträglich auf Gegenleistung übernimmt.

Die Einrichtungen für Erziehung und Bildung des ganzen Volkes sowohl als aller Stände, deren Bestehen für die Staatsgesellschaft nothwendig ist, stellt der Staat: von der Volksschule bis zu den gewerblichen und wissenschaftlichen Akademien und Universitäten. Sie bieten dem Staatsbürger die Gelegenheit zu jeglicher Ausbildung. Er genießt sie aber nicht unentgeltlich, er muß sie bezahlen. Der Besessene der Arzneiwissenschaft ist hier gehalten wie jeder Andere. Um aber zum höhern Studium zugelassen zu werden, bedarf es nun noch gewisser Bedingungen.

Wir haben Studienfreiheit (Gesetz vom 23. Mai 1822) d. h. nach §. 1: Es steht Jedem frei, ohne vorhergegangene Staats-erlaubnis zu studiren, was und wo er will. Um aber eine Landesuniversität besuchen zu dürfen, um später Ansprüche auf Staatsdienst machen zu können, sogar um nur zu den Staatsprüfungen zugelassen zu werden, muß der Jüngling die im Studiengesetz vorgeschriebenen Kenntnisse sich erworben, und vor der Schulbehörde erprobt haben, er muß ein Lyceum absolvirt oder in einer Maturitätsprüfung diese Kenntnisse nach-

gewiesen haben. (Verordn. v. 13. Mai 1823. Akadem. Gesetze v. 14. Mai 1829, §. 2 u. 3. Verordnung v. 11. Januar 1836). Im gewöhnlichen Gange gelangt er so nach zwölfjährigem Schulbesuche zum Bezuge der Universität. Die Verwendung seiner Zeit, die Eintheilung seines Studiums dort ist ihm überlassen; sein Aufenthalt daselbst aber ist auf drei und ein halb Jahr festgesetzt (13. Organif. Edikt. v. 13. Mai 1803). Meldet er sich jedoch einst zum Staatsexamen, so hat er sich über die Vollendung seiner Studien und über seine Sitten durch Zeugnisse auszuweisen (Gesetz v. 23. Mai 1822), er hat ferner nicht nur in der Prüfung die Kenntnisse darzuthun, welche man von ihm verlangt, damit er Arzt werden könne, sondern auch, daß er diese Kenntnisse in der vorgeschriebenen Weise sich erworben habe. Er hat sodann die Gebühren für diese Prüfung, welche über 100 fl. betragen, zu entrichten, und wenn er bestanden ist, so erhält er die praktische Lizenz unter den in seinem Lizenzscheine enthaltenen Bedingungen. Er ist nun Arzt. Bis hieher ist er dem Staate nichts schuldig geblieben: er hat dessen Forderungen erfüllt und Alles redlich bezahlt.

Die Lizenz gibt ihm die Erlaubniß, seine Kunst frei ausüben zu dürfen, wo er will, gegen die einfache Anzeige bei dem Physikate, und durch dieses bei der Sanitätskommission (Reg.-Verordn. v. 10. Aug. 1832 u. 22. Aug. 1834). Um jedoch eine Familie gründen zu können, bestehen für ihn keine andern Bedingungen, wie für jeden Gewerbsmann, nämlich die der Bürgerannahme. Die Minist.-Verf. v. 10. Juli 1827 spricht es in dieser Beziehung klar aus, „daß die Aerzte zwar als Aspiranten zum Staatsdienst, aber auch als Personen die ein höheres kunstmäßiges Gewerbe treiben, betrachtet werden können.“ Der Staat überläßt ihm also vollständig, für sich zu sorgen, er verweist ihn mit seinem Verdienst lediglich an das Publikum. Er gibt ihm keine Anwartschaft zum Staatsdienst, obgleich er ihm die Hoffnung dazu nicht benimmt, sich aber ganz freie Hand darin läßt.

Dennoch aber, wie wir sehen werden, sind alle Bestimmungen über die Aerzte so gehalten, als ob alle nur „Aspiranten zum Staatsdienst“ wären, und die freie Kunstbefugniß gar nicht existirte.

Der Arzt ist der Sanitätskommission in Ausübung seiner Wissenschaft Gehorsam schuldig, und hat ihre Befehle, es mag das Gesundheitswohl im Ganzen oder in Beziehung auf Einzelne betreffen, dankbar zu befolgen (Lizenzschein §. 3).

1849.

Eine Wissenschaft, die ihre Befehle von oben erhält. Er hat die Anordnungen der Sanitätskommission zu befolgen (§. 3), und selbst in außerordentlicher Weise gegebenen Aufträgen der Kreisregierung, die in seinen Lebensberuf einschlagen, zu genügen (§. 4, Entwurf §. 2).

Dem Physikus steht von Amtswegen die Aufsicht über alle ausübenden Aerzte seines Bezirks in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht zu (Physikatsordn. §. 13 und 14, Entw. §. 10). Er hat auf ihr sittliches Betragen, ihre wissenschaftliche Fortbildung und praktische Zeitverwendung zu achten, er hat ihre Urtheile allenfalls zu sichern oder zu berichtigen (Entw. §. 13). In der Sanitätsdienertabelle hat er seine Bemerkungen darüber der Sanitätskommission vorzulegen. Pflichtübertretungen derselben soll er ernstlich rügen, „so jedoch, daß zwischen höhern und niedern, zwischen angestellten und bloß ausübenden Personen ein anständiger Unterschied stattfindet“ (Entw. §. 11). In Fällen, die zur öffentlichen Gesundheit gehören, wie Epidemien, Kontagionen, ist der Arzt dem Physikus Gehorsam schuldig (Licenzsch. §. 5). Der neue Entw. §. 23 gestattet die Vereinbarung eines Heilplans, verlangt aber fortgesetzte Berichte des Arztes über seine Beobachtungen von drei zu drei Tagen an den Physikus. Kranke, welche ihm der Physikus überträgt, hat er nach dessen leitenden Ideen zu besorgen (§. 6). Er hat ihm in seinen sanitätspolizeilichen und praktischen Geschäften auf Verlangen Aushülfe zu leisten (Entw. §. 18). Ein Verhältnis, wie das des Meisters zu seinem Gesellen oder Lehrling.

Der Staat betrachtet den Arzt, wo er ihn nöthig hat, wie seinen angestellten Diener. Die Sanitätskommission kann über seine Verwendung verfügen, und er hat „dahin unweigerlich zu gehen, wohin sie in einzelnen Vorfällen ihn zu bescheiden nöthig findet“ (§. 3). Er hat amtliche Aushülfe zu leisten, wenn der Staatsarzt selbst in Privatgeschäften abwesend ist, und kann hiezu vom Amte requirirt werden (Entw. §. 20); er soll den Legalinspektionen, wenn er eingeladen wird, ebenso den Apothekensivitationen anwohnen, bei der Hebammenprüfungen hat er sich bei Strafvermeidung einzufinden (Licenzsch. §. 8, Entw. §. 7, Verordn. vom 19. Nov. 1816).

Daß der Arzt Verpflichtung hat, in seinem Verufe nicht nur für das Wohl der Einzelnen, die sich ihm anvertrauen, zu sorgen, sondern auch die allgemeine Gesundheitspflege, so viel an ihm ist, zu fördern, Schaden zu verhüten, Verbrechen zu entdecken, ist Erforderniß für einen geordneten Staat, in welchem

er lebt. Er hat den Ausbruch von Epidemien und Contagien zur Kenntniß der Behörden zu bringen (S. 10), er hat Pflüschereien Unruferener, Geheimmittelkrämereien (S. 10 u. 14), ebenso Unglücksfälle (S. 12), und besonders Verwundungen anzuzeigen (Licenzsch. der Wundärzte, S. 6). Daß er als Wundarzt zu größeren Operationen den Physikus zuziehen soll (S. 4), könnte man erklärlich und geboten finden durch die Bildung der Chirurgen jener Zeit, in dem Entwurf von 1840 ist aber der §. 2 des Licenzscheins für Oberwundärzte jedenfalls ein Anachronismus. Der Wundarzt muß die für sein Geschäft nöthigen Instrumente besitzen (S. 3), das verlangt schon sein eigenes Interesse; er muß sich aber auch alljährlich vom Physikus visitiren lassen, ob er sie wirklich hat, und der Physikus hat alljährlich darüber einen Bericht an die Sanitätskommission zu erstatten (Verordn. v. 22. Mai 1832). Ob wohl auch die Forstmeister den Bezirksförstern und Forstpraktikanten die Gewehre zu visitiren, und darüber an die Forstpolizei-Direktion zu berichten haben?

Menschenpflicht gebietet, daß der Arzt seine Hilfe Keinem verweigere, dies ist ein Grundzug seines Berufes. Daß auch die Gesetze es von ihm fordern (S. 15), liegt in der Natur der Sache. Doch muß der Arzt von seinem Berufe leben, er hat also überall Vorausleistungen zu geben, seine Arbeit zu borgen, ohne zu wissen, ob er Bezahlung erhält. Da der Staat dies verlangt, so muß er auch den Arzt schützen im Beitreiben seiner Forderungen. Der Schutz besteht darin, daß seine Forderungen im L.R.S. 2272 mit denen zusammengestellt sind, welche am frühesten, welche in Jahresfrist verfahren, ein zweiter, daß der L.R.S. 2101 ihm Vorzugsrecht gibt für die Kosten der letzten Krankheit, und dieses aber meist noch beschränkt wird durch willkürliche Auslegung derselben Krankheit, welche den Tod zur Folge hatte

War der Arzt hier zu borgen genöthigt, so ist er auch gesetzlich zu schenken gezwungen. Der Staat verfügt über seine Kraft und Zeit, indem er ihm in seinem Wohnorte die unentgeltliche Behandlung der Armen zumuthet (Licenzsch. §. 15). Es ist dies eine zur Schonung der Gemeinde- und Stiftungskassen ihm auferlegte Armensteuer oder Frohnd, welche nur wenige Stände, Advokaten, Apotheker, jedoch lange nicht in diesem Grade trifft. (Verordn. v. 10. Juni 1834 u. 27. Juni 1843). Der neue Entwurf will hiefür eine Armentare eingeführt wissen (S. 7).

Endlich hat jeder Arzt „als Rechenschaft seines ärztlichen

1840.

Handelns" jährlich einen umfassenden Bericht der Sanitätskommission einzureichen über seine gesammte ärztliche Thätigkeit, über die von ihm beobachteten und behandelten Krankheiten, sowohl in tabellarischer Zusammenstellung und in Einzelbeschreibungen, als in allgemeinen Auffassungen und Zeichnungen des jeweiligen Krankheitscharakters (Licenzsch. S. 9, Entw. S. 31. Verordn. v. 9. Januar 1817, v. 4. März 1817, v. 20. Mai 1835). Dieselben haben den Zweck, „das Sanitätspersonal hinsichtlich seiner Fortschritte im Wissenschaftlichen und seine Qualifikation zu Staatsdiensten kennen zu lernen, und aus zusammenstellender Vergleichung der Thatsachen den Genius der Krankheiten, den Erfolg der Heilmethoden, die schädlichen Einflüsse und seltene Krankheitsfälle u. zu erfahren" (Verordn. v. 1. Febr. 1816).

Diesem langen Katechismus der Pflichten schließt sich eine Aufzählung der den Ärzten dafür gewährten Vergütungen und Gerechtigkeiten an. Ihr Verzeichniß ist kürzer. Es faßt hauptsächlich ein Recht und eine Hoffnung. Das Recht ist das der freien Ausübung ihrer Kunst und der freien Niederlassung im ganzen Lande; die Hoffnung ist — der Staatsdienst. Zur Zeit unserer ersten medizinischen Gesetzgebung war diese begründet, in spätern Verhältnissen erfüllte sie sich immer spärlicher, und heut zu Tage wird sie ihren Kurs mit den Staatspapieren theilen. Man wird einem hiefür nicht viele Pflichten auflegen dürfen.

Als weitere Vergünstigungen sind zu nennen, daß der Arzt bei Behandlung auswärtiger Armen, wenn auch keine Gebühren für seine Verrichtungen, doch Diäten für seine Zeiterfümmiß und Auslagen anzusprechen hat, und daß er nur da, wo er alleiniger Arzt ist, zur Uebernahme der Behandlung verpflichtet ist. Das Vorzugsrecht in letzter Krankheit haben wir oben erwähnt; einer weitern Vergünstigung gedenken wir schließlich, daß Ärzte und Wundärzte „bei vorkommenden wichtigen Fällen" die chirurgischen Instrumente benutzen dürfen, welche auf Staatskosten angeschafft in den verschiedenen Amtsbezirken aufgestellt sind (Instruktion hiezu v. 1834).

Der Verein rheinpreussischer Aerzte.

(Schluß.)

Die Versammlung vom 11. und 12. August 1847 in Bonn beschloß auf den Antrag des Regimentsarztes Dr. Richter in Düsseldorf, die vorgelegte Behörde um die Berufung einer

ärztlichen Synode nach Berlin, beschickt von gewählten
 Ärzten, zu bitten, um von ihr die Bedürfnisse und nothwendigen
 Verbesserungen im ärztlichen Stande zu erfahren. Ein
 anderer Antrag bezweckte die Errichtung eines aus Mitgliedern
 des ärztlichen Standes zu wählenden Disziplinarrathes für
 die Aerzte der Rheinprovinz. Da aber die Verhältnisse des
 Ehrenrathes die innern Standes- und Familiengeheimnisse be-
 rühren müßten, so war man der Einrichtung eines solchen In-
 stituts nicht geneigt. Dabei machte man aufmerksam, wie schwie-
 rig es sei, den jedesmaligen Thatbestand festzustellen und daher
 auch die Beurtheilung. Ganz anders sei es bei den Advokaten
 und Notaren, denen das Gesetz einen solchen Ehrenrath bewil-
 ligt hat, wo die Normen gesetzlich genau gezeichnet sind. Hier
 sei zur Beurtheilung eine positive Grundlage gegeben, die bei
 den ärztlichen zu beurtheilenden Verhältnissen meist nur schwer
 oder gar nicht zu erlangen sei. Die Einrichtung eines solchen
 Gerichtes wurde deshalb abgelehnt. Die Stiftung einer
 Wittwen- und Waisenkasse für die Aerzte der Rheinprovinz,
 und die Gründung eines in gegenseitiger Versicherung begrün-
 deten Unterstützungsfonds für erkrankte und befahrene Aerzte
 wurde zur Begutachtung an eine Kommission verwiesen. Der
 ärztl. Verein des Düsseldorf'schen Regierungsbezirks besitzt bereits
 eine Wittwen- und Waisenkasse für seine Mitglieder. Endlich
 organisirte sich der Verein definitiv durch folgendes einfaches
 Statut: §. 1. Jeder promovirte und approbirte Arzt der Rhein-
 provinz ist Mitglied des Vereines, insofern er seinen Beitritt
 schriftlich erklärt §. 2. Der Zweck des Vereines ist Förderung
 der Kollegialität, der ärztlichen Standesinteressen und des
 wissenschaftlichen Verkehrs. §. 3. Es findet alljährlich eine
 Generalversammlung an irgend einem durch den Verein jedes-
 mal näher zu bestimmenden Orte der Rheinprovinz am 2.
 Donnerstag des Monats August statt. §. 4. Die General-
 versammlung wählt, sobald sie zusammengetreten ist, aus ihrer
 Mitte einen Präsidenten, zwei Sekretäre, denen die Leitung der
 Generalversammlung, die Führung des Protokolls und der
 Kasse, sowie die Geschäftsführung für die Dauer des laufenden
 Jahres obliegt. §. 5. Jedes Vereinsmitglied zahlt jährlich
 einen Thaler zur Deckung der Geschäftskosten.

(Neue med. chir. Ztg.)

1849.

Zeitung.

Bewegung im Vereine.

Freiburger Verein. Versammlung am 19 Januar 1848.

1) Die ärztlichen Deservitorien sind nochmals Gegenstand der Besprechung, und der Verein beschließt, daß von seinen Mitgliedern jeweils am Schlusse des Jahres Deserviten-Rechnungen auf bestimmten gemeinschaftlichen Impressen ausgegeben werden sollen.

2) Der Geschäftsführer erinnert an die Nothwendigkeit der baldigen Anmeldung zum Beitritt in die Wittwenkasse.

3) Verlesung des Protokolls des untern Kreisg. Vereins. Bestimmung in Bezug auf den Vorschlag der Zusammensetzung von Ehrengerichten aus zwei Vereinen.

4) Mittheilung eines Schreibens des Hrn. Stadtphysikus und Geh. Hofr. v. Wänker, dahin lautend, daß in Folge einer frühern Besprechung im Verein derselbe an sämtliche Wundarzneidienere die Mahnung habe ergehen lassen, keine Aderlässe ohne ausdrückliche Anordnung eines Arztes vorzunehmen. Er fordert zugleich die Aerzte auf, selbst über die genaue Beachtung dieser Verordnung zu wachen und dem Patienten jeweils eine schriftliche Anordnung darüber und besonders auch über das Maß derselben für den Wundarzneidienere zu übergeben.

5) Folgt noch eine Besprechung über die herrschende Grippe-Epidemie.

Ämtliche Nachrichten. Das Amtschirurgat Lörrach wird dem Amtschirurgen zu Gengenbach, Rud. Ris, das Amtschirurgat Gengenbach dem Amtschirurgen Ludwig Dürr zu Schönau, das Amtschirurgat Schönau im Schwarzwalde dem Amtschirurgen Dr. Rees in Wiesloch verliehen.

Dem Fridolin Ill von Ueberlingen wird durch Verfügung des Ministeriums des Innern die Stelle eines weitem Assistenzarztes in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau übertragen.

Stiftungen. Medizinalrath Dr. Göbenberger hat in das katholische Hospital zu Heidelberg 500 fl. gestiftet.

In Königsberg bildete sich im Juni 1847 ein Verein von promovirten Aerzten der Provinz Preussen, dessen Zweck Förderung der Wissenschaft und der Kollegialität sein soll.

In Philadelphia trat ein ärztlicher Kongreß von mehr als 300 Abgesandten zusammen, welcher über ärztliche Studien und Verhältnisse Bestimmungen festsetzte.

Redaktion: Dr. K. Volz.

Druck und Verlag von C. Braun.